

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2021 und 2022**

vom 11. März 2021 in der Fassung vom 25. Juli 2022

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie die Veranstaltung der TüGast und des Umbrisch-Provenzalischen Markts	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 11. März 2021 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie die Veranstaltung der TüGast und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 18. April 2021 und 3. April 2022, der Veranstaltung der Tübingen Erleben GmbH am 1. August 2021, des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 19. September 2021 und 18. September 2022 sowie dem verlängerten Gönn Dir-Wochenende am 31. Juli 2022 jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 11. März 2021

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 25. März 2021,

Inkrafttreten: 26. März 2021, geändert durch

1. Satzung vom 25. Juli 2022 bekanntgemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 28. Juli 2022;

Inkrafttreten: 29. Juli 2022